

Wir hoffen, mit diesen allgemeinem Informationen Entscheidungshilfen gegeben zu haben. Sofern weitere Auskünfte notwendig erscheinen, wenden Sie sich bitte an die zuständige Fachabteilung unseres Gesundheitszentrums.

Chirurgische Sprechstunde

Allgemein-, Thorax-, Gefäßchirurgie

Mo. und Mi. 9 bis 11:30 Uhr

Schulkinder-Sprechstunde:

Mo. und Mi. 13 bis 15 Uhr

Varizen-Sprechstunde:

Mi. 9 bis 11:30 Uhr

Unfall-/Orthopädische Chirurgie, Sporttraumatologie

Allgemeine und BG-Sprechstunde:

Di. und Do. 9 bis 11:30 Uhr

Schulkinder-Sprechstunde:

Di. und Do. 13 bis 15 Uhr

Kreuzband-Sprechstunde:

Di. Nachmittag nach tel. Vereinbarung

Schulter-Sprechstunde:

Do. Nachmittag nach tel. Vereinbarung

Privat-Sprechstunden:

nach telefonischer Vereinbarung

Kontakt

Sekretariat der Chirurgie

Telefon (0 60 62) 79 40 00

Telefax (0 60 62) 79 40 01

e-mail: chirurgie@gz-odw.de

Gynäkologische Sprechstunde

Bitte vereinbaren Sie
telefonisch einen Termin mit uns!

Kontakt

Sekretariat der Gynäkologie

Telefon (0 60 62) 79 60 00

Telefax (0 60 62) 79 60 01

e-mail: frauenklinik@gz-odw.de

Ambulantes Operieren

Patienteninformation



Kreiskrankenhaus Erbach
Albert-Schweitzer-Straße 10 – 20
64711 Erbach

Telefon (0 60 62) 79 0
Telefax (0 60 62) 79 28 01

www.gz-odw.de



Kreiskrankenhaus Erbach

Was ist ambulantes Operieren?

Außerhalb der vollstationären Versorgung können viele Operationen unter bestimmten Bedingungen auch so durchgeführt werden, dass nach Aklärung der medizinischen und sozialen Voraussetzungen Aufnahme, Operation und Entlassung in die häusliche Umgebung an einem mit dem Krankenhaus vereinbarten Tag stattfinden können.

Wer kann ambulant operiert werden?

Nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 39 SGB V) sind die niedergelassenen Ärzte und Krankenhäuser verpflichtet zu prüfen, ob eine ambulante Operation anstatt einer vollstationären Behandlung möglich ist.

Der für die Operation verantwortliche Arzt entscheidet in fachlicher Abstimmung mit dem Anästhesisten über Art und Umfang der Operation. Dabei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Die ambulante Operation muss

- medizinisch vertretbar sein (z. B. von der Schwere des Eingriffs her)
- entsprechend dem allgemeinen Gesundheitszustand des Patienten und seiner Verfassung vertretbar sein
- nach der mentalen Verfassung des Patienten vertretbar sein (erwartet werden muss z. B. Verständnis der Anweisungen, erforderliche Gedächtnisleistung, Befolgen von Anweisungen)
- ohne erhöhtes oder zusätzliches Risiko für den Patienten durchführbar sein

Es muss gewährleistet erscheinen, dass der Patient auch nach seiner Entlassung aus der Betreuung des Krankenhauses in angemessener Weise versorgt wird (Begleitung, Telefon, häusliche Pflege etc.)

Dies ist vor einer ambulanten Operation ggf. mit dem Hausarzt zu klären bzw. durch Verordnung von häuslicher Krankenpflege sicherzustellen.

Patienten, bei denen die vorgenannten Voraussetzungen nicht gegeben sind, sollten aus Sicherheitsgründen nicht ambulant operiert werden und den überweisenden Arzt um eine Einweisung zur stationären Versorgung im Krankenhaus bitten.

Zum ambulanten Operieren kann der Patient das Krankenhaus mit Überweisung eines Vertragsarztes (Hausarzt) aufsuchen!

Wie ist der Ablauf im Krankenhaus?

- a) **Zum ersten Besuch** in der jeweiligen Anmeldung der Fachabteilung, die für die ambulante Operation in Frage kommt (Chirurgie, Gynäkologie) sollte der Patient eine Überweisung seines Hausarztes und Unterlagen über durchgeführte Voruntersuchungen mitbringen. Anlässlich dieses ersten Besuches wird der Krankenhausarzt die Untersuchung vornehmen und die erforderlichen Zusatzuntersuchungen (Röntgen, Labor, EKG etc.) veranlassen. Dann wird ein zweiter Termin vereinbart, an dem mit dem Anästhesisten die vorliegenden Befunde besprochen werden und ein Operationstermin vereinbart wird.
- b) Am Operationstag meldet sich der Patient an der ihm bekannten Stelle (z. B. Stationsleitung) zu der bekanntgegebenen Uhrzeit. Nach entsprechender Vorbereitung wird dann die ambulante Operation durchgeführt. Nach einer entsprechenden Überwachung durch den Anästhesisten in der Aufwachphase kommt der Patient in die ihm bekannte Behandlungseinheit, aus der er dann am späten Nachmittag, nach abschließender fachärztlicher Untersuchung, nach Hause entlassen wird.

- c) Nach der Entlassung ist für eine eventuell notwendig werdende Behandlung am gleichen Tag oder in der Nacht der niedergelassene Arzt (Hausarzt) zuständig, mit dem das Krankenhaus anlässlich der Überweisung Verbindung aufgenommen hat. Notwendige häusliche Krankenpflege sollte vorher mit einer Sozialstation abgeklärt werden, soweit diese nicht durch Familienangehörige o. ä. sichergestellt ist. Die Medikamente für die Behandlung im Rahmen der ambulanten Operation werden für max. drei Tage vom Krankenhaus mitgegeben.
- d) Die Nachbehandlung (z. B. Wundversorgung, Fädenziehen etc.) kann bis 14 Tage nach der ambulanten Operation durch das Krankenhaus erfolgen. Termine werden bei der Entlassung abgesprochen.

Wie erfolgt die Unterrichtung des überweisenden Arztes?

Nach Abschluss der ambulanten Operation wird für den weiterbehandelnden Vertragsarzt eine Kurzinformation mitgegeben, die aber auch ggf. für den vertragsärztlichen Bereitschaftsdienst (im Notfall am Abend oder in der Nacht der Operation) bestimmt sein könnte.

Aus diesem Kurzbericht gehen

- Diagnose
- Therapie
- angezeigte Rehabilitationsmaßnahmen
- Beurteilung der Arbeitsfähigkeit

hervor.